

GEMEINDE DEINING

TEAM 4
Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39 35 7-0



**Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne für sonstige Sondergebiete
„PV-Freiflächenanlage“ mit paralleler (36.) Flächennutzungsplanänderung**

- 01 - Solarpark Zieger, Gemarkung Mittersthal,
- 02 - Solarpark Oberbuchfeld, Gemarkung Oberbuchfeld,
- 03 - Solarpark Deining-Mittersthal1, Gemarkung Mittersthal und
- 06 - Solarpark Deining-Unterbuchfeld1, Gemarkung Unterbuchfeld;

**Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Tiefbauamt
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbauamt
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Gesundheitsamt
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, Regensburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neumarkt
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Bezirk Oberpfalz, Regensburg
- IHK Neumarkt
- Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Deggendorf
- PLEdoc GmbH, Essen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Gemeinde Sengenthal
- Gemeinde Mühlhausen
- Stadt Berching
- Stadt Velburg
- Stadt Neumarkt
- Kreisdenkmalpfleger Tribensee, Neumarkt
- Zweckverband zur Wasserversorgung Deining-Sengenthal, Neumarkt
- Tourismusverband Ostbayern e.V., Regensburg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Parsberg
- Gemeinde Seubersdorf

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
 - Regionaler Planungsverband Regensburg
 - Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz
 - Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion
 - Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt
 - Wasserwirtschaftsamt Regensburg
 - Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Fürth
 - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
 - Immobilien Freistaat Bayern, Bergbau, Regensburg
 - Bayerischer Bauernverband Neumarkt
 - Landesbund für Vogelschutz, Berggau
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neumarkt
-

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Stellungnahmen des Planers vorgelegt:

Regierung der Oberpfalz – 08.09.2021

Bewertungsmaßstäbe

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Bauleitplanungen der Kommunen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 sind hierzu insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 G).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).
- In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. [...] (LEP 7.1.3 G).

Ergebnis

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung

Die vorliegenden Planungen tragen grundsätzlich dem LEP-Grundsatz 1.3.1 sowie dem LEP- Ziel 6.2.1 Rechnung.

Jedoch verfügen alle vier Vorhabensbereiche laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) über günstige Erzeugungsbedingungen. Den geplanten Nutzungen für Freiflächen- Photovoltaikanlagen steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt und die Vorhabensbereiche durch bestehende Windkraftanlagen im direkten Umfeld eine gewisse Vorbelastung aufweisen (vgl. LEP 7.1.3 G), können diesbezügliche Bedenken zurückgestellt werden.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass sich gem. hiesigem Rauminformationssystem die Bereiche „Zieger“ und Deining Mitterthal“ mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Windkraftnutzung, östlich Waltershof und im Karholz“ und der Darstellung im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ überschneiden. Dies ist in den Begründungen noch entsprechend zu ergänzen.

➤ *Stellungnahme Planer zur Abwägung*

Dass aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen. Für die Standortwahl wurden verschiedene Gesichtspunkte geprüft, neben den Belangen des Bodenschutzes auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes, Landschaftsbild und Mensch (Abstand der Anlagen zu den nächsten Ortsteilen).

Die Begründungen werden zu den Standorten 01 Solarpark Zieger und 03 Solarpark Deining- Mitterthal hinsichtlich der Windkraftnutzung ergänzt. Im FNP sind die Windkraftstandorte bereits dargestellt.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 22.09.2021

Dem Grunde nach entsprechen die Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der

08.11.2021 – Abwägung zur 36. FNP-Änderung (Pläne 36.1, 36.2, 36.3, 36.4)

Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden.

Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme der Fachstellen der Landwirtschaft eine hohe Relevanz zu. Diese ist im Zuge der Abwägung entsprechend angemessen zu würdigen.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Fachstellen für Landwirtschaft wurden am Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahme in die Abwägung eingestellt. Im Hinblick auf die Standortwahl wurden verschiedene Aspekte in die Abwägung eingestellt, neben den Belangen des Bodenschutzes auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes, Landschaftsbild und Mensch (Abstand der geplanten PV - Anlagen zu den nächsten Ortsteilen).

Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Da die Flächen im Gemeindegebiet von Deining auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden (Maisanbau für Biogas), dienen diese Flächen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage relativiert.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange bei der Standortwahl und im Hinblick darauf, dass die Flächeneigentümer größtenteils auch selbst die Flächen bewirtschaften, dienen die PV – Anlagen auch als wirtschaftliches Standbein für die Flächenbewirtschaftler, in dem sie ihren Betrieb durch eine Diversifizierung stabilisieren. Mit den geplanten PV Anlagen werden landwirtschaftliche Betriebe nicht gefährdet, sondern z. T. gefördert. Vor dem Hintergrund einer effizienteren Nutzung zur Energiegewinnung, bezogen auf die dafür in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche hält die Gemeinde Deining an den geplanten Vorhaben fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 28.09.2021

Die Geltungsbereiche sollen jeweils als Sondergebiete nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden.

Nach Absprache mit dem Bauamt Deining vom 28.09.2021 wurden die Standorte bewusst in einem Abstand von mindestens 500 Metern zur nächsten Wohnnutzung gewählt. Kritische Immissionsorte befinden sich nicht innerhalb dieses Radius.

Die "LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

"Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (Abbildung 3), sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...) Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können."

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung

08.11.2021 – Abwägung zur 36. FNP-Änderung (Pläne 36.1, 36.2, 36.3, 36.4)

von Blendwirkungen grundsätzlich in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Aufgrund, des Mindestabstandes von über 500 Metern bestehen keine Bedenken für Beeinträchtigungen aufgrund Blendung gemäß LAI-Leitfaden.

Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatorstation sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Immissionsorten in der vorliegenden Planung ebenfalls irrelevant.

Aufgrund des geringen Abstandes von etwa 70 Metern der Teilfläche 36.3 zur WEA auf Flst. 414/1 Gem. Mittersthal ist die Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage durch Eisabwurf zu prüfen. Der Aufenthalt von Wartungspersonal im Bereich der Windkraftanlage sollte bei Frost ausgeschlossen werden.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände. Die Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Blendwirkungen wird empfohlen.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise zur Bezeichnung des Sondergebiets werden zur Kenntnis genommen und bei der Billigung der Entwürfe der Bebauungspläne berücksichtigt.

Die Hinweise zur Blendwirkung der geplanten Anlagen sind durch Eingrünungsmaßnahmen und unter Verwendung von Modulen mit geringem Reflexionsgrad (siehe Punkt C.1– nach Stand der Technik) in den Bebauungsplänen) berücksichtigt.

Die Hinweise zu Konflikten zwischen der bestehenden Windkraftanlage auf dem Flurstück 414/1 Gem. Mittersthal und der geplanten PV – Anlage sind dem Vorhabensträger bewusst, der auch Betreiber der Windkraftanlage ist.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion – 10.09.2021

Die Planungen wurden zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brand-schutzes keine Einwände, wenn nachfolgende Anforderungen durch die Gemeinde, bzw. den Vorha-benträger erfüllt werden (Art. 12 BayBO):

- Die Zufahrten (Wirtschaftswege) sind so zu erstellen und dauerhaft so zu erhalten, dass eine Zufahrt (mit Wendemöglichkeit) zu den Solarparks mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Ge-wichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2).
- Innerhalb der Plangebiete (insbesondere Gebiete 01 und 06) ist eine Feuerwehrezufahrt gem. der "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen. Die Feuerwehrezufahrt ist so anzuordnen, dass sich eine seitliche Eindringtiefe von max. 100 m beidseits der Zufahrt ergibt. Die Feuerwehru-zufahrt soll bevorzugt als Schleife oder mit Wendemöglichkeit für LKW der Gewichtsklasse M ausge-führt werden. Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 5 m breiter Freistreifen einzuhalten.
- Jedem Solarpark ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.
- Für jeden Solarpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspekti-on nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu überge-ben.
- Für eine gewaltlose Zugänglichkeit jedes Solarparks ist an der Hauptzufahrt ein Feuerweherschlüs-seldepot anzuordnen, oder - in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr - eine andere Zugangsmög-lichkeit zu schaffen.
- Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist an jedem Zufahrtstor die Er-reichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen.

08.11.2021 – Abwägung zur 36. FNP-Änderung (Pläne 36.1, 36.2, 36.3, 36.4)

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Zufahrt zu den Anlagen besteht auf Wegen, die im Zuge des Ausbaus der Windkraftanlagen ertüchtigt wurden, oder im Rahmen der ländlichen Entwicklung. Diese sind ausreichend tragfähig mit Ausnahme der Zufahrt zur Fläche 02 Solarpark Oberbuchfeld.

Bei der Freiflächen Fotovoltaikanlage handelt es sich nicht um ein Gebäude, welches mit Feuerwehrezufahrt nach Art. 5 BayBO zu erschließen ist. Es sind keine erhöhten Personenzahlen oder Brandrisiken gegeben. Das Brandrisiko bei PV-Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. In dem Zusammenhang wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen, demnach ist Auffassung des LANDESFEUERWEHRVERBAND BAYERN e.V. bereits der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung entbehrlich. Mit der örtlichen Feuerwehr wird das Verhalten im Brandfall abgestimmt und dokumentiert (Einsatz von Sonderlöschmittel (Löschpulver), Zufahrten und Zugänglichkeit zu den technischen Anlagenteilen wie Transformatoren, Wechselrichter und die aufgeständerten PV Module, Bereitstellung von Torschlüssel für die örtliche Feuerwehr für schnellen, und gewaltfreien Zugang zur Anlage, Alarmadresse mit Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall). Die Dokumentation ist aufgrund der Art des Vorhabens ausreichend, auf die Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes nach DIN 14095 wird verzichtet, da sich keine Personen innerhalb der PV Anlagen aufhalten, keine Fluchtwege erforderlich sind, baulich keine Gebäude vorgesehen sind mit Aufzügen, oder mehrgeschossigen Anlagen mit Energieversorgung mit Wärmeenergie etc.. Auf eine Feuerwehrezufahrt innerhalb der Anlagen 01 Solarpark Zieger und 06 Solarpark Deining-Unterbuchfeld wird verzichtet.

Der Abstand zwischen PV-Modulen und Trafostationen wird in den Bebauungsplänen 01, 02, 03 und 06 und der Anlagenplanung berücksichtigt.

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 23.09.2021

Die einzelnen Planvorhaben liegen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen. Bei Plan 36.1-01 sind ehemalige Erzschieferteile dokumentiert. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen und der Bauausführung ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten. Werden altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege fand ein Vor-Ort-Termin statt auf der geplanten Fläche 36.1-01. Die nur in geringem Umfang erforderlichen Erdarbeiten (für Fundament Trafostation und ggf. für Leitungen, sofern diese nicht im Oberbodenhorizont verlegt werden können, die Profile für die Modultische werden gerammt) werden durch eine Grabungsfirma, begleitet, sofern Bodeneingriffe über den Oberbodenhorizont hinaus eintreten.

Sollten Beobachtungen zu ehemaligen Bergwerksfelder auf den Flächen Solarpark 02 Oberbuchfeld Gmkg. Oberbuchfeld, Solarpark 03 Deining-Mittersthal1 Gmkg. Mittersthal, Solarpark Deining-Unterbuchfeld 1 06 Gmkg. Unterbuchfeld gefunden werden, wird die Immobilien Freistaat Bayern, Bergbau informiert. Der Hinweis auf altbergbauliche Relikte wird unter Hinweise bei den Bebauungsplänen aufgenommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 10.09.2021

Bereich Landwirtschaft

Verlust landw. Fläche und Bodenzahlen BZ:

01. Zieger
Landwirt N.N. 3731190082, 5,60 ha, BZ 44-49

02. Oberbuchfeld

08.11.2021 – Abwägung zur 36. FNP-Änderung (Pläne 36.1, 36.2, 36.3, 36.4)

Nr 240 = 3731190038, N.N. , 4,22 ha. Nr. 242 = 3731190506, N.N. 2,58 ha. Nr. 245 = 3731190038, N.N. 2,97 ha. Nr. 247 = 3731530231, N.N. , 5ha. Alle BZ um 52

03. Mittersthal

Nr. 410 = 3731190092, N.N. , 2,83 ha, BZ 42

06. Unterbuchfeld

Nr. 178 = 4,31 ha, 3731190445, N.N. Deining BZ 43-48

Insgesamt werden durch das Vorhaben rund 27,51 ha intensiv genutzte Fläche, überwiegend Acker, der Landwirtschaft langfristig entzogen. Die Güte der Flächen befindet sich an der oberen Grenze im Landkreis.

Beurteilung

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern ist unter 5.4.1 zu beachten, dass land- und forstw. Gebiete erhalten werden sollen. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang beansprucht werden.

Die Gemeinde Deining hat mit 124 aktiven Landwirten einen deutlich höheren Landwirteanteil als andere Gemeinden.

Angesichts dessen ist der hohe langfristige Flächenverlust unverhältnismäßig. Es wurde mit etlichen Landwirten der Gemeinde gesprochen. Zwar wurden keine existenzgefährdenden Einschnitte vorgebracht, doch trägt die Flächenknappheit zu einem steigenden Pachtpreinsniveau bei, d.h. die Aufgabe landw. Betriebe wird beschleunigt, der Nebenerwerbsanteil von derzeit 72% weiter gesteigert.

Es wird daher angeregt, auf einen der vier Solarparks zu verzichten. Solarparks können auch in anderen Gemeinden mit schlechterer Bodenzahl (30 bis 40) und weniger Landwirten errichtet werden, so dass Deining hier nicht zu Lasten der Landwirtschaft herausragen muss.

Grundsätzlich sollte in den Baugenehmigungen verankert werden, dass die zum Naturausgleich vorgesehenen Hecken nach Ablauf der Anlagen-Laufzeit zurückgebaut werden dürfen.

Das AELF Amberg-Neumarkt stimmt dem hohen Flächenverlust nicht zu.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Da die Flächen im Gemeindegebiet von Deining auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden (Maisanbau für Biogas), dienen diese Flächen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Insgesamt werden 4.800 ha Fläche landwirtschaftlich genutzt, davon rund 2.400 ha durch Ackerbau, demnach werden 1,11% der ackerbaulich genutzten Flächen für die geplanten vier PV Anlagenstandorte in Anspruch genommen. Dabei gehen diese Flächen der Landwirtschaft nicht verloren, sondern können, wenngleich nur in extensiver Form, durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Zudem werden die Flächen nicht dauerhaft versiegelt, sondern können nach Beendigung der Nutzung wieder landwirtschaftlich intensiv genutzt werden.

Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Im Hinblick auf die Standortwahl wurden verschiedene Aspekte in die Abwägung eingestellt neben den Belangen des Bodenschutzes auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes, Landschaftsbild und Mensch (Abstand der Anlagen zu den nächsten Ortsteilen).

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange bei der Standortwahl und im Hinblick darauf, dass die Flächeneigentümer größtenteils auch selbst die Flächen bewirtschaften, dienen die PV-Anlagen auch als wirtschaftliches Standbein für die Flächenbewirtschaftler, in dem sie ihren Betrieb durch eine Diversifizierung stabilisieren. Mit den geplanten PV Anlagen werden landwirtschaftliche

08.11.2021 – Abwägung zur 36. FNP-Änderung (Pläne 36.1, 36.2, 36.3, 36.4)

Betriebe nicht gefährdet, sondern z. T. gefördert. Vor dem Hintergrund einer effizienteren Nutzung zur Energiegewinnung, bezogen auf die dafür in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche hält die Gemeinde Deining an den geplanten Vorhaben fest.

Der Rückbau der Anlagen ist unter Hinweise Nr. 4 geregelt.

Bereich Forsten

01 - Solarpark Zieger

Teilflächen im Nordwesten, Norden und Osten des geplanten Solarparks Zieger (Fl.Nr. 1390 Gemarkung Mittersthal) haben einen Abstand von weniger als 30 m zum angrenzenden Wald und liegen somit im Baumfallbereich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ganze Bäume bzw. Baumteile im Fall von Schadereignissen (z. B. Stürme) auf diese angrenzenden Bereiche fallen und zu Schäden an baulichen Anlagen führen können. Es wird eine Haftungsverzichtserklärung empfohlen, die mögliche Regressforderungen gegen die angrenzenden Waldbesitzer ausschließt.

02 - Solarpark Oberbuchfeld

Beim geplanten Solarpark Oberbuchfeld Fl.Nr. 240, 242, 245, 247 Gemarkung Oberbuchfeld sind forstliche Belange nicht betroffen.

03 - Solarpark Mittersthal

Teilflächen im Osten des geplanten Solarparks Mittersthal (Fl.Nr. 410, 414 Gemarkung Mittersthal) haben einen Abstand von weniger als 30 m zum angrenzenden Wald und liegen somit im Baumfallbereich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ganze Bäume bzw. Baumteile im Fall von Schadereignissen (z. B. Stürme) auf diese angrenzenden Bereiche fallen und zu Schäden an baulichen Anlagen führen können. Es wird eine Haftungsverzichtserklärung empfohlen, die mögliche Regressforderungen gegen die angrenzenden Waldbesitzer ausschließt.

06 - Solarpark Unterbuchfeld

Beim geplanten Solarpark Unterbuchfeld Fl.Nr 178 Gemarkung Unterbuchfeld sind forstliche Belange nicht betroffen.

Nach den Angaben in den Planungsunterlagen sind bei allen 4 Solaranlagen keine Ausgleichsflächen im Wald geplant.

➤ *Stellungnahme Planer zur Abwägung*

Die Hinweise des Forstamtes zu den Flächen 02 Solarpark Oberbuchfeld und 06 Solarpark Unterbuchfeld werden zur Kenntnis genommen.

Beim Solarpark 01 Zieger besteht aufgrund der Erschließungswege für die angrenzenden Waldeigentümer insbesondere entlang des Radweges westlich der geplanten PV Anlage eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entlang der Wegränder. Grundsätzlich ist eine Waldbewirtschaftung im Umfeld der PV Anlage Zieger auch nach Errichtung der PV Anlage möglich. Aufgrund der Abstände der Anlage zu den Waldflächen, die im Norden im Minimum ca. 15m betragen, ist die Gefahr lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) gegeben (im Norden liegt zwischen dem Sondergebiet der Flurweg, ihm folgen Ausgleichsflächen mit einer Mindestbreite von 5,0m bis zur Einzäunung sowie die Umfahrung mit 3-4m zwischen Zaun und den Modulen). Ein Haftungsausschluss ist für derartige Fälle gerechtfertigt, dieser wird privatrechtlich vom Vorhabenträger mit den einzelnen Waldeigentümern geregelt.

Bei dem 03 - Solarpark Mittersthal ist die Entfernung zum Wald ca. 29-30m, da auch bei dieser Anlage eine Umfahrung zwischen Zaun und Modulen mit 3-4m besteht, ist ein Schaden ausgeschlossen. Ein Haftungsausschluss wird daher nicht notwendig.

Zum o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Einwände.

1. Schutz vor dem Wasser (Überschwemmungsgebiet, Grundwasser, Hang- und Schichtwasser, Starkregenereignisse)

Im Bereich des Vorhabens „03 Solarpark Deining Mittersthal 1 Fl.Nr. 410, 414 Gmkg. Mittersthal“ ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Sofern Bauteile in das Grundwasser (Bauwasser oder dauerhafte Einbindung) einbinden, ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.

Aufgrund der Topographie ist grundsätzlich mit Hangwasser und wild abfließendem Wasser zu rechnen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Freiflächenplanung das natürliche Abflussverhalten des wild abfließenden Wassers nicht nachteilig zu Lasten für andere Grundstücke verändert wird.

Unter ungünstigen Umständen (Starkregen, Regen und Schneeschmelze bei gefrorenem Boden) kann es zu erhöhtem Oberflächenwasserabfluss und Erdabschwemmungen kommen.

Derartige Risiken sollen ebenfalls bei der Freiflächenplanung berücksichtigt werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vom Bauherrn eigenverantwortlich durchzuführen.

2. Altlasten

Das Grundstück ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

3. Entwässerungskonzept

Vom Vorhabensträger ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen und Flächen für die Rückhaltung, Vorreinigung, Versickerung oder oberflächigen Ableitung von Niederschlagswasser und Abwasser vorzusehen.

Beim Vorhaben „03 Solarpark Deining Mittersthal 1 Fl.Nr. 410, 414 Gmkg. Mittersthal“ sind hohe Grundwasserstände zu erwarten.

Voraussetzung für die Versickerung ist eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens und ein ausreichender Grundwasserabstand.

Bei den folgenden Solarparks ist im Untergrund Karst zu erwarten:

- 06 - Solarpark Deining Unterbuchfeld 1 Fl.Nr. 178, Gmkg. Unterbuchfeld
- 02 - Solarpark Oberbuchfeld Fl. Nr. 240, 242, 245, 247 Gemarkung Oberbuchfeld
- 01 - Solarpark Zieger Fl.Nr. 1390 Gmkg. Mittersthal

Aufgrund der Lage im Karst ist vor einer Versickerung eine ausreichende Vorreinigung erforderlich. Eine direkte Einleitung in Dolinen ist unzulässig.

Es ist zu prüfen, ob die Entwässerung von der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung abgedeckt werden kann. Andernfalls ist ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen. Für eine frühzeitige Abstimmung stehen wir gerne zur Verfügung.

➤ [Stellungnahme Planer zur Abwägung](#)

[Schutz vor Wasser](#)

Aufgrund der Lage und Topographie der Grundstücke Fl.Nr. 410 und 414 in Hanglage und aufgrund der Herstellung der PV Anlage (Profile werden gerammt siehe Festsetzung B 4.4 im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan 03 Solarpark Deining Mittersthal) ist ein Aufdecken von Grundwasser oder Einbinden von Bauteilen in Grundwasser ausgeschlossen bzw. unwahrscheinlich.

08.11.2021 – Abwägung zur 36. FNP-Änderung (Pläne 36.1, 36.2, 36.3, 36.4)

Durch das Vorhaben werden zwar bis zu 60% der Fläche mit Modultischen überstellt, der Boden bleibt aber unversiegelt und wird extensiv als Grünland genutzt. Gegenüber der derzeitigen Ackernutzung kommt es künftig mit der derzeitigen Planung eben nicht mehr zu Bodenabschwemmungen.

Altlasten

Dass keine kartierten Altlasten im Vorhabensbereich festgestellt wurden, wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit auftretenden optischen oder organoleptischen Auffälligkeiten ist unter Hinweis bereits enthalten.

Entwässerung

Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die gesamte Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in eine Doline oder in sonstige Vorfluter ist nicht erforderlich und nicht geplant.

An den Traufkanten der Modultische ergibt sich zwar eine Konzentration des Niederschlagsabflusses. Diese Konzentration wird aber dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die Beschattung unter den Modultischen der Boden weniger austrocknet. Bei Trockenheit weisen die beschatteten Böden ein höheres Infiltrationsvermögen gegenüber unbeschatteten Böden auf, die im Sommer bei längerem Ausbleiben von Niederschlägen ausgetrocknet sind und bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen. Die Infiltrationsraten und Interzeption ist bei Dauergrünland ebenfalls günstiger, da der Boden nicht verschlämmt, so dass sich durch die Planung hinsichtlich abfließendem Regenwassers insgesamt keine Verschlechterung einstellen wird.

Da lediglich Niederschlagswasser auf die Anlage trifft, ist eine Vorreinigung des Wassers nicht erforderlich (andernfalls müssten alle Regenwassereinleitungen aus allen Siedlungsflächen vorgereinigt werden). Die Güte der Flächen befindet sich für die Landwirtschaft an der oberen Grenze im Landkreis nach Auskunft des AELF (siehe Stellungnahme vom 10.09.21), insofern besteht ausreichend Filterstrecke für die Versickerung von Regenwasser auf den Flächen mit Alblehmhorizonten über dem Karst.

Aus den genannten Gründen ist ein Entwässerungskonzept nicht erforderlich.

Die Autobahn GmbH des Bundes – 30.08.2021

Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen. Die Plangebiete liegen ca. 2,6 bis 4,5 km von der Bundesautobahn A3 entfernt.

Auf die vom Verkehr auf der BAB A3 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – 10.09.2021

Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab

08.11.2021 – Abwägung zur 36. FNP-Änderung (Pläne 36.1, 36.2, 36.3, 36.4)

200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutsche-bahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. <https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentumsmanagement-1198004>

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Immobilien Freistaat Bayern, Bergbau – 21.09.2021

Die vorhabenbezogenen Bebauungspläne berühren staatliche Bergwerksfelder. Die ausführlichen Stellungnahmen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen

Anlage zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu 2.5 des Formblattes:

1 Solarpark Ziegler → FINr. 1390, Gmkg. Mittersthal

Die Fläche berührt die staatlichen Bergwerksfelder "München 47" und "München 49". Die Bergwerksfelder wurden auf Eisenerz verliehen und sind inzwischen erloschen. Aus der uns vorliegenden topographische Karte ergibt sich der textliche Hinweis, dass auf dem vorliegenden Grundstück tatsächlich Erzschürfe stattgefunden haben. Uns liegen hierzu jedoch keine näheren Erkenntnisse aus unseren Unterlagen vor. Wir empfehlen in diesem Fall dennoch im Vorfeld von Baumaßnahmen entsprechende Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

2 Solarpark Oberbuchfeld → FINr. 240, 242, 245, 247, jeweils Gmkg. Oberbuchfeld

Die Fläche berührt die staatlichen Bergwerksfelder "München 29", "München 12" und "München 37". Die Bergwerksfelder wurden auf Eisenerz verliehen und sind inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau im Plangebiet stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren.

3 Solarpark Deining-Mittersthal1 → FINr. 410, 414, jeweils Gmkg. Mittersthal

08.11.2021 – Abwägung zur 36. FNP-Änderung (Pläne 36.1, 36.2, 36.3, 36.4)

Die Fläche berührt die staatlichen Bergwerksfelder "München 60", "München 45" und "München 46". Die Bergwerksfelder wurden auf Eisenerz verliehen und sind inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau im Plangebiet stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren.

6 Solarpark Deining-Unterbuchfeld 1 → FINr. 178, Gmkg. Unterbuchfeld

Die Fläche berührt das staatliche Bergwerksfeld "München 45". Das Bergwerksfeld wurde auf Eisenerz verliehen und ist inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau im Plangebiet stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege fand bei der Fläche 01 Solarpark Zieger ein Vor – Ort – Termin statt. Die nur in geringem Umfang erforderlichen Erdarbeiten (für Fundament Trafostation und ggf. für Leitungen, sofern diese nicht im Oberbodenhorizont verlegt werden können, die Profile für die Modultische werden gerammt) werden durch eine Grabungsfirma begleitet, sofern über den Oberbodenhorizont hinaus in tiefere Bodenschichten eingegriffen wird.

Sollten Beobachtungen zu ehemaligen Bergwerksfelder auf den Flächen Solarpark Oberbuchfeld (FINr. 240, 242, 245, 247, jeweils Gmkg. Oberbuchfeld), Solarpark Deining-Mittersthal1 (FINr. 410, 414, jeweils Gmkg. Mittersthal), Solarpark Deining-Unterbuchfeld 1 (FINr. 178, Gmkg. Unterbuchfeld) gefunden werden, wird die Immobilien Freistaat Bayern, Bergbau informiert. Der Hinweis auf altbergbauliche Relikte wird unter Hinweise bei den Bebauungsplänen aufgenommen.

Bayerischer Bauernverband – 07.10.2021

Mir ist bekannt, dass die Frist eigentlich schon verstrichen ist, aber wegen Krankheit konnte ich diese nicht fristgerecht abgeben. Ich bitte darum, die Anregungen trotzdem zur berücksichtigen.

Zu o.g. Bauleitplanung nehmen wir nachfolgend Stellung:

Für Eingrünungen am Rand der PV-Anlagen sollten niedrig wachsende Gehölze und Hecken verwendet werden. Sofern hochwachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, sind diese alle 10 bis 15 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf und Wasserentzug nicht negativ beeinflusst wird. Die gesetzlichen Abstandsflächen hin zu landwirtschaftlichen Nutzflächen nach § 47 ff. AGBGB sollen auch für etwaige Ausgleichsflächen gelten.

Es wird angeregt, dass Zäune soweit in die überplanten Flächen gerückt werden, damit eine mögliche Pflege vom diesem Grundstück erledigt werden kann, praktisch als Arbeitsraum.

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen auch während und nach einer Bebauung gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grenzabstände bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken werden eingehalten (siehe Hinweise Punkt 1).

Die Hinweise zur Pflege sind unter den Pflegehinweisen in den Bebauungsplänen enthalten (B 4.1 bei Fläche 01 Solarpark Zieger, bzw. unter B 4.2 bei Flächen 02 Solarpark Oberbuchfeld, 03 Solarpark Deining-Mittersthal und 06 Solarpark Deining-Unterbuchfeld).

Zwischen Zufahrt und Anlage liegen Ausgleichsflächen mit einer Mindestbreite von 5m mit Ausnahme bei den Flächen 02 Solarpark Oberbuchfeld und 03 Solarpark Deining-Mittersthal; hier liegen 3m zwischen Zaun und Weg bzw. Grundstücksgrenze. Die Pflege kann daher von benachbart liegenden Flurwegen bzw. auf den Flächen mit den geplanten PV Anlagen selbst vorgenommen werden.

Landesbund für Vogelschutz – 20.09.2021

Keine Einwände.

Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Gemeinden (z.B. Velburg) sollte in dem städtebaulichen Vertrag mit den Projektträgern eine Vertragsstrafe bei Nichtumsetzung von arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vereinbart werden.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Ausführung der Ausgleichsflächen ist Bestandteil der vom Vorhabensträger durchzuführenden Maßnahmen zur Durchführung des Vorhabens.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 30.09.2021

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass vorrangig Dachflächen genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die beplanten Flächen sind Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte.

Mittlerweile haben sich aber auch bereits "Hybrid-Nutzungen" entwickelt, d.h. unter den Solar- Modulen könnte weiter in einem bestimmten Rahmen Landwirtschaft betrieben werden (Stichwort: Agri-Photovoltaik). Hier wäre auf die zukünftigen Betreiber einzuwirken.

Es ist auch eine Tatsache, dass PV-Module auf einem ha Grundfläche einen größeren Stromertrag bringen als ein ha Mais für Biogasanlagen. Für die Bekämpfung des Klimawandels müssen die großen Anbauflächen von Mais erheblich reduziert werden, weil Mais eine stark humuszehrende Pflanze ist. Für die Rückhaltung von Regenwasser in der Fläche in unseren Böden muss aber Humusaufbau stattfinden. Vielleicht kann dies sogar auf den vorgesehenen Flächen realisiert werden, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit heimischen Landwirten.

Da aber unsere Forderung nach vorrangiger Nutzung von Dachflächen statt Ackerboden wohl nicht zum Tragen kommen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Im Grünordnungsplan muss die Beweidung durch Schafherden zwingend vorgeschrieben werden. Die Mahd muss ausgeschlossen, höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen ausgeschlossen werden. Beweidung fördert die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität und gewährleistet somit eher den Erhalt des ökologischen Bodenwerts.
2. Der Zaun um die Anlage sollte am unteren Ende 20 cm für das Niederwild offengehalten werden. Dies wäre auch mit dem Abschluss mit Baustahlmatten mit einer Maschenweite von 20cm/20cm möglich. Das ist notwendig, weil sonst Wölfe, Hunde oder auch Schafe unten passieren könnten.
3. Die Module sollten nicht in mehr als 1,50 m breiten Bändern angeordnet werden. Dies wäre für den darunter befindlichen Boden das positive Optimum, weil keinerlei Einschränkung durch Verschattung oder mangelnde Wasserversorgung im üblichen Regenaufkommen zu erwarten sind. Der unter den Modulen befindliche Ackerboden würde sich also nicht negativ verändern in Richtung Mineralisierung und/oder mangelnde Keimfähigkeit.
4. Die Einzäunung sollte mindestens 2 m hoch sein mit 3 Lagen Stacheldraht oben und Bau- stahlwinkeln unten. Damit wären die in der Anlage befindlichen Schafe einigermaßen vor Angriffen von Wölfen geschützt. Somit könnte die Anlage als Schutzfläche sowohl für Wanderherden als auch lokale Kleinschäfer genutzt werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Weidetieren vor dem offenbar wieder heimisch gewordenen Wolf. Es wäre durchaus möglich, dass eine derartige Einzäunung im Rahmen eines Wolfsschutz-Programms auch staatlich gefördert werden kann.
5. Die Anlagen sollten mit heimischen naturnahen Hecken umschlossen werden, nicht nur, um die optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzumildern, sondern auch um mit den Hecken weitere Strukturelemente zu schaffen, die der Bodenerosion entgegenwirken und vielen Kleinsäugetieren, Vögeln und Insekten Lebensraum bieten.

Der BUND Naturschutz macht außerdem darauf aufmerksam, dass wir gerne über die Abwägung unserer Einwendungen schriftlich informiert werden möchten.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

08.11.2021 – Abwägung zur 36. FNP-Änderung (Pläne 36.1, 36.2, 36.3, 36.4)

Zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Beweidung die kostengünstigste Pflege der geplanten Sondergebiete darstellt, wird diese Nutzung bei allen Anlagen angestrebt. Da die Entwicklung von Betrieben zur Pflege der Modulflächen für die Laufzeitdauer der Solaranlagen nicht vorhergesehen werden kann, ist auch eine maschinelle Pflege vorgesehen (B 4.2 bei Fläche 01 Solarpark Zieger, bzw. unter B 4.3 bei Flächen 02 Solarpark Oberbuchfeld, 03 Solarpark Deining-Mittersthal und 06 Solarpark Deining-Unterbuchfeld).

Zu 2) Der festgesetzte Freihalteabstand von 15 cm zwischen Unterkante Zaun und Gelände ist für Niederwild und Kleintiere auskömmlich und entspricht den üblichen Abständen. (Erfahrungen aus anderen Anlagen zeigen, dass der Spalt auch für Rehwild ausreichend ist).

Zu 3) Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der auch vom Bund Naturschutz gewünscht ist. Eine deutliche Reduzierung der Modulreihen auf den aufgeständerten Anlagen hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ, bzw. Bauhöhe verzichtet, die zwar eine höhere Besonnung der Bodenfläche nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie – jedoch ungünstiger abschneidet.

Zu 4) Die Hinweise zur Einfriedung werden zur Kenntnis genommen. Die Zaunhöhe ist mit 2,3m festgesetzt. Die Hinweise zum Wolfsschutz von Tierherden innerhalb der Anlagen werden in den Begründungen der 4 Solaranlagenflächen ergänzt.

Zu 5) Die Verwendung von heimischen Gehölzarten sind Bestandteil der Festsetzung (B 4.2 bei Fläche 01 Solarpark Zieger, bzw. unter B 4.3 bei Flächen 02 Solarpark Oberbuchfeld, 03 Solarpark Deining-Mittersthal und 06 Solarpark Deining-Unterbuchfeld).

Je nach Fernwirkung der Anlage sind Hecken bzw. Strauchgruppen und Heckensträucher vorgesehen.

Fazit:

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden in der Sitzung vom 16.11.2021 behandelt. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und hierbei unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Änderungen ergeben sich für die Entwurfsfassungen zu den einzelnen Bebauungsplänen mit Grünordnungsplan 01 Solarpark Zieger, 02 Solarpark Oberbuchfeld, 03 Solarpark Deining-Mittersthal1 und 06 Solarpark Deining-Unterbuchfeld1, an der Flächennutzungsplanänderung wird festgehalten. Die Hinweise und Ergänzungen werden in der Begründung berücksichtigt.